



# Satzung zur Regelung der Benutzung des Spülmobiles und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing

## (Lesefassung)

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1

#### Allgemeines

Das Spülmobil der Gemeinde Tutzing soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Porzellan- geschirr anstelle von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr durch die schnelle Reinigung unterstützen.

### § 2

#### Voraussetzungen der Verleihung

1. Die Gemeinde Tutzing verleiht das Spülmobil und den Toilettenwagen gegebenenfalls gegen Erhebung einer Benutzungsgebühr (Ausnahmen unter § 4) an ortsansässige Vereine und gemeindliche Institutionen, Kirchen und Schulen.  
Eine Verleihung an auswärtige Vereine, Institutionen und sonstige Dritte ist **nicht** möglich.
2. Belegungswünsche zur Benutzung des Spülmobils und des Toilettenwagens werden von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen und koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung eines Fahrzeugs vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst bei der Gemeinde eingegangen ist.
3. Das Spülmobil und der Toilettenwagen werden am Wochenende (Freitag bis Sonntag) nur an einen Benutzer verliehen.
4. Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung nicht erteilt worden wäre.
5. Die Gemeinde Tutzing ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung den Veranstalter von der Benutzung der Fahrzeuge für weitere Veranstaltungen auszuschließen.
6. Der Ausleihende des Spülwagens verpflichtet sich, die Speisen und Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Papierschirr abzugeben. Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z.B.
  - Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Produktionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden,
  - keine Plastiktischtücher verwendet werden.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass eventuell wieder verwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden.

7. Für die Benutzung des Spülmobils wird ein Kanalanschluss und ein Stromanschluss (380 V), der mindestens 16 Ampere (besser 20 Ampere) abgesichert ist, benötigt. Der Gesamtanschluss beträgt 11 KW.  
Für die Benutzung des Toilettenwagens wird ebenfalls ein Kanalanschluss und ein Stromanschluss (220 V) sowie folgende Anhängervorrichtung: Ringzugöse, zul. Gesamtgewicht 2700 kg, zul. Geschwindigkeit 25 km/h benötigt.
8. Die Fahrzeuge werden frühestens einen Werktag vor dem Veranstaltungstag ausgegeben.

### **§ 3**

#### **Verleihbedingungen**

##### **A. Benutzung und Rückgabe**

1. Die zwischen der Gemeinde und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau des Spülmobils und des Toilettenwagens erfolgen grundsätzlich durch den Benutzer. Ausnahmen sind möglich.
3. Der Benutzer der Fahrzeuge ist verpflichtet, bei Abholung und Rücktransport die Fahrzeuge auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Eventuelle Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde zu melden. Für Beschädigungen haftet jeweils der letzte Benutzer der Fahrzeuge, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass die Beschädigung nicht durch ihn verursacht wurde.  
Beauftragten der Gemeinde Tutzing ist der Zutritt zu den Fahrzeugen jederzeit zu gestatten.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, das Spülmobil und den Toilettenwagen insgesamt in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollten Verunreinigungen festgestellt werden, wird eine entsprechende Firma mit der Reinigung beauftragt. Die Kosten der Reinigung werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
5. Wird das Spülmobil bzw. der Toilettenwagen zu spät oder in einem Zustand zurückgegeben, der ein sofortiges Weiterverleihen verbietet, so behält sich die Gemeinde Tutzing für jeden Tag der verspäteten Rückgabe bzw. der nichtmöglichen Nutzung vor, die Gebühr in Höhe von § 3 Nr. 1. Buchst. c) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Spülmobils und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund einer Verunreinigung eine Firma mit der Reinigung beauftragt wird und dadurch kein unmittelbarer neuer Verleih möglich ist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

##### **B. Haftung, Beschädigung**

1. Der Benutzer übernimmt das entsprechende Fahrzeug wie besichtigt. Die Gemeinde Tutzing haftet nicht für seine Funktionsfähigkeit.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, das Spülmobil bzw. den Toilettenwagen jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Die Hinweise zum Betrieb des Spülmobils sind zu befolgen.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Tutzing und deren Angestellte oder Beauftragte.

4. Die Gemeinde Tutzing haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit der Anhänger. Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor Fahrantritt durch eine Stichprüfung auf erkennbare Mängel von der Verkehrssicherheit der Anhänger zu überzeugen. Vorhandene Mängel sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Tutzing an dem überlassenen Spülmobil oder dem Toilettenwagen entstehen. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.
6. Die Gemeinde Tutzing schließt für das Spülmobil folgende Versicherung ab:
  - Kfz-Haftpflichtversicherung
  - Kfz-Teilkaskoversicherung

#### **§ 4 Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Tutzing Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zulassen.

#### **§ 5 Sonstige Bestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungssatzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Erfüllungsort ist die Gemeinde Tutzing. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.
3. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Spülmobils und des Toilettenwagens der Gemeinde Tutzing ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tutzing, 18.12.2023

Marlene Greinwald  
Erste Bürgermeisterin